



Bekanntmachung

zur Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Rohrach zur Wörnitz von Flusskilometer 17,105 bis 22,400 auf dem Gebiet der Gemeinde Markt Heidenheim

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen beabsichtigt die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Rohrach zur Wörnitz von Flusskilometer 17,105 bis 22,400 auf dem Gebiet der Gemeinde Markt Heidenheim im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen im Rahmen einer Verordnung.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen Nr. 30 vom 29.07.2023 wurde das Überschwemmungsgebiet an der Rohrach zur Wörnitz gem. Art. 47 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung endet grundsätzlich nach Ablauf von fünf Jahren bzw. sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt (Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Auf dem Gebiet der Gemeinde Markt Heidenheim im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen wurde das Überschwemmungsgebiet an der Rohrach zur Wörnitz von Flusskilometer 17,105 bis Flusskilometer 22,400 berechnet und in den beigegeführten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten im Maßstab M 1 : 25.000 blau dargestellt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG) wird die Auslegung nach Art. 73 Abs. 2 und 3 BayVwVfG veranlasst. Dies dient der Information der Öffentlichkeit und eröffnet die Gelegenheit sich hierüber zu informieren. Damit wird der Anstoßfunktion Rechnung getragen.

Die Auslegungsunterlagen umfassen:

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Übersichtskarte (Ü1) Maßstab 1 : 25.000
- 3 Detailkarten (K1 bis K3) Maßstab 1 : 2.500
- 1 Verordnungsentwurf

Diese Unterlagen liegen in schriftlicher Form im

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Wasserrecht
Gebäude B Zimmer 2.05
Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay.

Montag – Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr, Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

und bei der

Verwaltungsgemeinschaft Hahnenkamm
Ringstraße 12, 91719 Heidenheim

Mo: 08:00–12:00 Uhr
Di: 08:00–12:00 Uhr
Mi: 08:00–12:00 Uhr
Do: 08:00–12:00 Uhr, 13:00–17:30 Uhr
Fr: 08:00–12:00 Uhr

im Zeitraum vom

04.11.2024 bis einschließlich 03.12.2024

zur Einsichtnahme aus.

Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung unter folgenden Telefonnummern:
Landratsamt: 09141/902-261; VG Hahnenkamm: 09833/9813-30.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit im Internet auf der Homepage des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen <https://www.landkreis-wug.de/veroeffentlichungen/amtliche-bekanntmachungen/wasserrecht/> in die Planunterlagen und den Verordnungstext Einsicht zu nehmen.

Stellungnahmen und Einwendungen gegen die Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, **d.h. bis einschließlich 17.12.2024** bei der VG Hahnenkamm oder beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen (Anschriften siehe vorstehend) schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme oder Einwendung setzt voraus, dass eine sachgerechte und hinreichend substantiierte Begründung aus ihr hervorgeht. Zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin / des Einwenders enthalten und unterschrieben sein.

Die Abgabe von Einwendungen oder Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist unzulässig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird grundsätzlich ein Erörterungstermin durchgeführt. Dabei werden alle fristgerecht erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG und die Stellungnahmen der Behörden zu der Überschwemmungsgebietsverordnung mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht (Art 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG).

Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann im Erörterungstermin auch ohne diesen verhandelt werden. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, b) die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weißenburg,
Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen



Uebler
Regierungsrat